Landschaftsplan II/4
Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung/ Kreis Heinsberg

Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Entwurf)

Rücknahme des NSG 2.1-7
im Süden des Lago Laprello-Nord

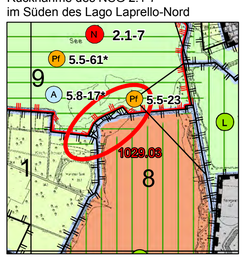

Rücknahme des LSG 2.2-3
südlich Heinsberg

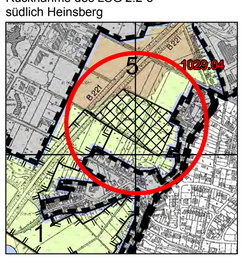

Biotopverbundsanpassung
nordwestlich Wassenberg

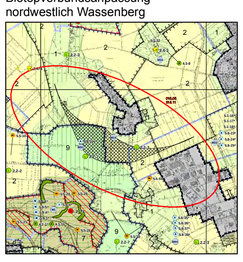

© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg, 171/2011

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/ Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 13.05.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" beschlossen; in seiner Sitzung am 10.07.2003 hat er die Änderung der Grenzen des Plangebietes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Änderung der Plangebietsgrenzen erfolgte am 09.08.2003. Am 17.09.2011 erfolgte eine erneute ortsübliche Bekanntmachung beider Beschlüsse

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ am _____ in _____ und am _____ in _____.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

4. Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.
Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 31.01.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

5. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am _____ über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) am _____ durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom _____ überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW S. 442) ist eingehalten worden.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

6. Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist der Bezirksregierung am _____ angezeigt worden.

Köln, _____

Die Bezirksregierung

Höhere Landschaftsbehörde

Az.:

7. Bekanntmachung

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

8. Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom _____ übereinstimmen. Weiterhin wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 -18 sowie 24 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 183) sowie auf den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542 ff.) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226). Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den §§ 33-38 sowie 40-41 LG. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie der §§ 24-26, 34-38 und 40-41 LG sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Landschaftsplan II/4
Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung
(Entwurf)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- 1 — Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2 — Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 3 — Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 5 — Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 7 — Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 8 — Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung
- 9 — Erhaltung und / oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz
- 10 — Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG)

Kernflächen

Verbindungsflächen / Verbindungselemente

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Naturschutzgebiet 2.1-

Landschaftsschutzgebiet 2.2-

Zone II innerhalb des LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung"

Naturdenkmal 2.3-

Geschützter Landschaftsbestandteil (flächenhaft) 2.4-

Geschützter Landschaftsbestandteil (Einzelbaum, Baumgruppe) 2.4-

Geschützter Landschaftsbestandteil (Baumreihe, Allee) 2.4-

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten 4.2-

Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten 4.3-

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung 4.5-

Die bestimmten Naturschutzgebieten räumlich zugeordneten forstlichen Festsetzungen (§ 25 LG) werden mit * in Text und Karte gekennzeichnet.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (5.1 bis 5.9) einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. Diese Landschaftsräume sind in der Karte als Maßnahmenräume dargestellt.

Maßnahmenräume (§ 26 Abs. 3 LG)

Abgrenzung der Maßnahmenräume

M1 — Bezeichnung der Maßnahmenräume

Die dem Raum zugeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) werden mit * in Text und Karte gekennzeichnet.

Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)

M1 — Maßnahmenraumbezogene Anlage oder Anpflanzung von Baumreihen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Hecken, Obstwiesen, Ufergehölzen oder Wildkräutersäumen 5.1- *

Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LG)

Pf — Pflegemaßnahme 5.5-

Pf — Maßnahmenraumbezogene Pflegemaßnahme 5.5- *

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)

A — Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume 5.8-

A — Maßnahmenraumbezogene Anlage oder Pflege naturnaher Lebensräume 5.8- *

Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG)

W — Maßnahmenraumbezogene Entwicklungsmaßnahme 5.9- *

Nachrichtliche Darstellungen

geplante Straßenbauvorhaben

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG

FFH-Gebiete

1027.11 — Änderungen nach Durchführung der Offenlage der Bürger/ Träger öffentlicher Belange (TÖB) (geänderte Fläche mit Einwender-Nummer)

Hinweis: TÖB weisen eine vierstellige Nummer vor dem Punkt auf, Bürger eine dreistellige Nummer. Der jeweilige Sachverhalt zu der Änderung wird unter der entsprechenden Nummer in der Synopse erläutert.

Änderungen nach Durchführung der Offenlage durch den Satzungsgeber (nicht mit einer Nummer gekennzeichnet)

N

Kreis Heinsberg

Landschaftsplan II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung
Entwurf

Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Blatt West)
Stand: Oktober 2015

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab:
PL	Oktober 2015	Hai	Projekt-Nr.	0130-11-006	1:10.000
gez.	Oktober 2015	Jos	Datei-Name	Wassenberg_West_Synopse_Juli2015	Anlage:
gepr.	Oktober 2015	Hai	Ploteinstellung	pdf, T1200ps	Blatt:
Blattgröße: 88 x 118 cm					Blatt-Nr.

Grontmij GmbH
Standort Koblenz
Emil-Schüller-Str. 8
56068 Koblenz
Deutschland
T +49 261 30439-0
F +49 261 30439-22
E info@grontmij.de
W www.grontmij.de

Zertifiziert durch die TÜV Rheinland Cert GmbH (www.tuv.com, ID 9108622071) nach ISO 9001:2008, ISO 14001:2004, OHSAS 18001:2007